

# STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

IIIa610-2022-13-Mag.Pa

Braunau am Inn, 12.12.2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 12.12.2023, TOP. VII/4, mit welcher die Erhaltungsbeiträge erhöht werden.

Gemäß § 28 Abs 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 66 Cent pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 30 Cent pro Quadratmeter.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johannes Waidbacher

Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023